

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

45 (22.6.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 45

Karlsruhe, den 22. Juni

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

208. Notstandsbeihilfen für Reichsbeamte.

(A 5. Zb 2.)

I. Nachstehend werden die im Reichsbefoldungsblatt 1923, Nr. 21, veröffentlichten Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen für Reichsbeamte usw. bekanntgegeben.

Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen für Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht.

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen Reichsbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst und die Soldaten der Wehrmacht können bis auf weiteres:

- a) im Falle der eigenen Erkrankung,
- b) im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
- c) für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte und Soldaten der Wehrmacht in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

Antrag Notstandsbeihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Reichskasse eine laufende Unterstützung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Für Beamte und deren Familienmitglieder, die einer öffentlichen Krankenkasse angehören oder einer Krankenkasse, für die Reich einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, darf eine Notstandsbeihilfe in Krankheitsfällen nicht gewährt werden.

Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. Grundversorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Notstandsbeihilfe außer Betracht bleiben.

Für Soldaten der Wehrmacht bis zur Besoldungsgruppe XIII einschließlich kommt die Gewährung einer Notstandsbeihilfe nur insoweit in Frage, als diesen Personen nach den Heilfürsorgebestimmungen vom 16. Oktober 1920 (S. B. Bl., S. 905, Nr. 1178) und den Bestimmungen über Beerdigungskosten vom 18. Dezember 1920 (S. B. Bl., S. 1006, Nr. 1353) nicht oder nicht hinreichend geholfen werden kann.

Zur Familie im Sinne des obigen Buchstabens c) gehören:

- a) die Ehefrau,
- b) Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Vaters aufgenommen sind,
- c) Kinder im Sinne des § 16 des Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 811 ff.), für die Kinderzuschläge oder -beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffes „Aufnahme in den Hausstand“ vgl. Ziffer 177 a, Absatz 2, B. B.

2. Eine Notstandsbeihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Notzeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

- a) in Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz udgl. gelten als Krankheit nur insoweit, als sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind; Zahnheilungs- und Zahnersatzkosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art ausgeführt sind; darnach sind die Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Eine Notstandsbeihilfe wird für denselben Krankheitsfall nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von drei Monaten überschreitet; dauert die Krankheit länger, so werden die nach Ablauf der drei Monate erwachsenden Kosten in der Regel nicht berücksichtigt (vgl. Ziffer 9).

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe grundsätzlich aus;

- b) in Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten;

Beilage.

c) in Todesfällen die durch eine Sterbefasse nicht gedeckten Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle (jedoch nicht für ein Erbbegräbnis) und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.:

zu a) und b): Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Gas und Heizung;

zu b): außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u.dgl., Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewanne, Schwämme, Öfen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c): Kosten für eine Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung und Grabsteinen, Auslagen für Todesanzeigen, Dankfagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen mit unmittelbar darauffolgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Notstandsbeihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster zu verwenden. Er ist an die vorgelegte Dienstbehörde zu richten, wenn Mann oder Ehefrau Beamte sind, an die vorgelegte Dienstbehörde des Mannes.

5. Die Prüfung des Antrages — nötigenfalls auch seine Ergänzung durch den Antragsteller — ist von der vorgelegten Dienstbehörde zu bewirken. Hierbei ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder zu vermeiden; insbesondere hat für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung u. dgl. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrage zu genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen Berücksichtigung finden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der ein Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Treten jedoch innerhalb dreier Monate mehrere Fälle ein, für die eine Notstandsbeihilfe an sich gewährt werden kann, so ist das Zehntel nur einmal (bei dem ersten Fall) anzurechnen.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerfuges von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Orts- und Teuerungszuschlag sowie den nicht als Dienstaufwandsentschädigung bewilligten fortlaufenden Nebenbezügen aus einer Tätigkeit, ermittelt:

a) in Geburts- und Todesfällen nach dem Stande am Tage des Ereignisses,

b) in Krankheitsfällen nach den durchschnittlichen Tagesbezügen während der Krankheitsdauer; der Monat ist hierbei mit 30 Tagen die Krankheitsdauer vom Tage der erstmaligen Zuziehung des Arztes ab zu rechnen.

Örtliche Sonderzuschläge, Frauenzuschlag, Kinderzuschläge, Besatzungszulagen usw. bleiben bei der Ermittlung des Monatsdiensteinkommens außer Betracht.

Die Notstandsbeihilfe wird nur für die Kosten gewährt, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (in dem ersten und weiteren Falle innerhalb dreier Monate mithin für die vollen Kosten), und zwar mit einem Anteil von bis zu 60 v. H.

7. Die Bewilligung der Notstandsbeihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zwecke hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung sind bei Beamten der höheren Reichs- und der ihnen unterstellten Behörden die höheren Reichsbehörden; bei den Vorstehern der höheren Reichsbehörden und den Beamten der obersten Reichsbehörden die obersten Reichsbehörden.

In Fällen, in denen die Entscheidung den höheren Reichsbehörden zusteht, aber eine höhere Notstandsbeihilfe, als an sich nach Ziffer 7 statthaft, ausnahmsweise befristet wird, ist der Antrag nach Erledigung innerhalb der Zuständigkeit an die oberste Reichsbehörde zu leiten, die im Benehmen mit mir entscheidet.

Neben der Bewilligung einer Notstandsbeihilfe ist für den gleichen Fall die Gewährung einer Unterstützung, abgesehen von der in Ziffer 7 erwähnten Ausnahme, unzulässig.

8. Für eine Badekur kann eine Notstandsbeihilfe nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Sanatoriums ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung eines Leidens anzuerkennen ist. Grundsätzlich ist ein Gutachten eines beamteten Arztes beizubringen. Landaufenthalt ist einer Kur nicht gleich zu achten.

Bei einer Kur können die allgemeinen Kur-, Bäder-, Arzt- und Pensionskosten sowie die Auslagen für Reise- und Gepäckbeförderung berücksichtigt werden; die häusliche Ersparnis ist darauf anzurechnen.

Die Bewilligung von Notstandsbeihilfen für Bädereisen darf durch die höheren Reichsbehörden nicht ausgesprochen werden. Sie ist in jedem Einzelfalle der obersten Reichsbehörde — im Benehmen mit mir — vorbehalten.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise bei der obersten Reichsbehörde eine zweite Notstandsbeihilfe beantragt werden, wenn ihre Bewilligung geeignet erscheint, besonders gelagerten Härtefall abzuwenden. Die oberste Reichsbehörde befindet über den Antrag im Benehmen mit mir.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnis) kann dem Beamten (Familienmitglied) durch die zuständige Behörde (s. Ziffer 7 Abs. 2) in Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Notstandsbeihilfe gewährt werden, die sogleich als solche zu verrechnen ist.

11. Von den als Notstandsbeihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Notstandsbeihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Für Fälle, in denen keine Notstandsbeihilfe gewährt werden kann, bleibt der bisherige Weg des Antrages auf Unterstützung offen; dahin gehören beispielsweise die nicht nach Ziffer 9 erledigten Anträge aus Anlaß von Erkrankungen über die Dauer von drei Monaten hinaus und Anträge für andere als die in Ziffer 1 Abs. 6 bezeichneten Familienmitglieder.

13. Auf Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe sachgemäße Anwendung, daß Notstandsbeihilfen nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses gewährt werden dürfen. Die Anträge sind zu richten:

- a) für im Reichsdienst wiederbeschäftigte Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger an die Beschäftigungsbehörde,
- b) im übrigen an die Behörde, die über Unterstützungsgesuche dieser Personen zu entscheiden hat.

14. Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. In Krankheitsfällen, die vor dem 1. Januar 1923 eingeleitet haben, dürfen nur die nach diesem Zeitpunkt erwachsenen Kosten berücksichtigt werden.

Auf die Notstandsbeihilfen sind die etwa für den gleichen Fall nach dem 1. Januar 1923 bewilligten Unterstützungen anzurechnen.

II. Zum Vollzug wird angeordnet:

- a) Zu Ziffer 4: Vom Abdruck des Musters wird abgesehen. Die benötigten Vordrucke Nr. 122 Rd für den ersten Bedarf sind von den Dienststellen beim Rd der Rbd alsbald anzufordern.
- b) Zu Ziffer 5, 6 und 7: Unter den Dienstbehörden, an die die Anträge auf Bewilligung von Notstandsbeihilfen zu richten sind und die diese Anträge zu prüfen und zu bestätigen haben, sind die unmittelbar vorgesetzten Dienststellen des Antragstellers zu verstehen.

Die richtige Ausfüllung des Vordrucks, insbesondere auch die Feststellungen auf der 4. Seite des Vordrucks Nr. 122 (Monatsdiensteinkommen und Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen und deren Zusammenstellung), ist genau zu überwachen. Bei Krankenhausbehandlung ist auch die Verpflegungsklasse anzugeben und die Benutzung einer höheren als der allgemeinen Verpflegungsklasse besonders zu begründen.

Der von der Dienststelle wegen der Höhe der zu bewilligenden Notstandsbeihilfe nach Ziffer 7 der Grundsätze zu unterbreitende Vorschlag darf nur ausnahmsweise bei ganz besonders ungünstiger wirtschaftlicher Lage des Bittstellers, die eingehend darzulegen wäre, den in Ziffer 6 vorgesehenen Höchstbetrag von 60 v. H. der nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleibenden Kosten erreichen.

Die Notstandsbeihilfen gelten hinsichtlich der Mitwirkung der Beamtenräte als Unterstützungen im Sinne des § 43 Ziffer 8 des Beamtenräteerlasses.

Die gehörig ausgefüllten und geprüften Anträge sind durch die Dienststellen an die Reichsbahndirektion — Zentralbüro — zu leiten, wobei die erfolgte Mitwirkung des Beamtenrates zu bescheinigen ist.

- c) Zu Ziffer 8: Die benötigten Gutachten kann auch der zuständige Bahnvertrauensarzt erstatten.
- d) Zu Ziffer 12: Neben den Grundsätzen über die Gewährung von Notstandsbeihilfen bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterstützungen und die Tuberkulosefürsorge bestehen.

Art. 309. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6 a. Zb 80. Nr. M 1199.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 7. Juni 1923, E. II. 22. Nr. 4851/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.V.A.B.):

I. beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivbeizer
	M	M
1. im Zugdienst	255.—	200.—
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	85.—	65.—
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimdienststelle	45.—	33.—

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer	für Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner
	M	M
1. im Zugdienst	225.—	170.—
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimbahnhofes	65.—	50.—
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimdienststelle	45.—	33.—

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagenführer, Wagenaufseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	mit zweizylindrigen drei- und Lokomotiven mehrzylindrigen		
	M	M	M
1. im Schnellzugdienst	420.—	540.—	170.—
2. im Personen- und Güterzugdienst	350.—	440.—	200.—
3. im schweren Güterzugdienst			255.—
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes	65.—	100.—	50.—
5. im übrigen Lokomotivdienst	50.—	65.—	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (gemäß Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	50.—
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	50.—

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 1200
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 1400
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf 1400
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 1600
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag von 105 M wird auf 160 M erhöht.

Die Änderung der D.V.A.B. bleibt vorbehalten.

Nr. 310. Fristen nach §§ 80 und 82 Betriebsräteverordnung.

(A 8. Zb 104. Nr. M 126)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 22 694/23 vom 16. Juni 1923:

In § 80 Absatz 1 und § 82 Absatz 1 B.R.V. sind entsprechend den §§ 84 und 86 des Betriebsrätegesetzes für die Erhebung des Einspruchs und die Anrufung der Schlichtungsstelle im Falle der Kündigung eines Arbeiters folgende Fristen festgesetzt:

1. der Arbeiter hat seinen Einspruch durch Anrufung des Betriebsrats binnen fünf Tagen nach der Kündigung zu erheben (§ 80 Absatz 1);
2. für die Verständigungsversuche des Betriebsrats mit der Verwaltung ist eine Frist von einer Woche vorgesehen (§ 82 Absatz 3);
3. die Anrufung der Schlichtungsstelle hat binnen weiterer fünf Tage zu erfolgen (§ 82 Absatz 1 Satz 3).

Die bisher streitige Frage, wann die unter 2. genannte Wochenfrist beginnt, ist nun durch ein Urteil des Reichsgerichts III. Zivilsenat vom 16. Februar 1923 (III/182/1922) — abgedruckt unter Nr. 44 (Seite 314) des Reichsarbeitsblatts Nr. 10 von 1923 — geklärt worden. Danach beginnt diese Wochenfrist mit dem Tage nach Einlauf des Einspruchs des Arbeiters beim Betriebsrat.

Ich mache auf diese Entscheidung besonders aufmerksam, zumal sie einem unter Nr. 329 (Seite 559) des Reichsarbeitsblattes Nr. 10 von 1921 abgedruckten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin sowie auch der Ansicht verschiedener Kommentatoren widerspricht.

Da die Entscheidungen der Schlichtungsstellen nur verbindlich sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen der Schlichtungsstellen vorliegen und hierzu nach der herrschenden Meinung auch die Einhaltung der vorgenannten Fristen gehört, sind die Vorsitzenden der Schlichtungsstellen von der Reichsgerichtsentscheidung zu verständigen. Die Dienststellen und Betriebsräte sind durch das Amtsblatt zu unterrichten.